

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck:  
Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck  
Ausgabe - Nr.: 76/2023  
ausgegeben am: 20.12.2023

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

#### **§ 1**

##### **Zu § 2: „Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege“ wird wie folgt ergänzt:**

Absatz 9 wird wie folgt neu eingefügt:

"Ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten ist, außer in Kindertageseinrichtungen, möglich (Großtagespflege). Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VII und § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthalt der Kindertagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen ist. Die Standards der Großtagespflege in Ludwigshafen am Rhein sind verbindlich."

#### **§ 2**

##### **Zu § 4: „Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“ wird wie folgt ergänzt:**

Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

"Für betriebliche Kindertagespflegestellen, die ihre Kindertagespflegepersonen anstellen, wird eine monatliche Pauschale pro Kind gewährt. Mit dieser Pauschale ist die komplette laufende Geldleistung gemäß § 4 und § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung abgegolten.

Die Höhe der Pauschale ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung."

### § 3

**Zu § 5: "Zahlung laufende Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistung)" wird wie folgt ergänzt:**

Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

"Für Kindertagespflegepersonen, die in anderen Räumen (speziell für die Tätigkeit in angemieteten Räumen) ihrer Kindertagespflege Tätigkeit nachgehen, wird ein Mietzuschuss gewährt.

Für Großtagespflegestellen nach § 2 Absatz 9 dieser Satzung wird ein Mietzuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuschüsse sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung."

### § 4

(1) In § 5 Absatz 2 wird "3. Krankheitstag" in "4. Krankheitstag" geändert.

(2) § 5 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

"Ist die Betreuungsdauer kürzer wie ein Kalenderjahr, wird der Zeitraum der Weitergewährung entsprechend gekürzt.

Verbleibt bei der Berechnung der Abwesenheitszeit ein Bruchteil, der mindestens einen halben Abwesenheitstag ergibt, wird er auf einen vollen Abwesenheitstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Abwesenheitstag bleiben unberücksichtigt.

### § 5

Folgende redaktionelle Änderungen werden vorgenommen:

(1) In § 2 Absatz 8 Satz 1 und 2 wird das Wort "Weiterbildungen" durch das Wort "Fortbildungen" ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 6 wird das Wort "Weiterbildung" durch das Wort "Fortbildung" und das Wort "Weiterbildungen" durch das Wort „ortbildungen" ersetzt.

### § 6

Anlage 1 zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 1 zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

1. Höhe der laufenden Geldleistung ab 01.01.2024:

<b>Qualifikation</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Laufende Geldleistung</b>
Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation nach QHB <sup>1</sup> (160 UE <sup>2</sup> )	3,50 Euro	2,50 Euro	6,00 Euro
Qualifikation nach QHB <sup>1</sup> (300 UE <sup>2</sup> ) oder KTPP <sup>3</sup> mit Zertifikatsabschluss nach DCKTP <sup>4</sup> vor 2019 (160 UE <sup>2</sup> )	4,50 Euro	2,50 Euro	7,00 Euro

<sup>1</sup> Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

<sup>2</sup> Unterrichtseinheit

<sup>3</sup> Kindertagespflegeperson

<sup>4</sup> Qualifizierungskurs nach dem Deutschen Curriculum für Kindertagespflege

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung erfolgt nur, wenn der Qualifizierungskurs nach dem QHB mit 300 UE erfolgreich und mit einem Zertifikat abgeschlossen wurde.

Sie wird ab dem auf den Abschluss folgenden Monat gewährt.

Für Kindertagespflegepersonen außerhalb Ludwigshafens, welche Kinder aus oder in Ludwigshafen betreuen, gelten dieselben Voraussetzungen.

## 2. Pauschalen

- a) Eingewöhnungszeit für die Dauer von 2 Wochen: 100,00 Euro
- b) Übernachtungspauschale: 20,00 Euro je Nacht
- c) Randzeitenbetreuung: Erhöhung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro
- d) Erhöhter Förderbedarf: Erhöhung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro
- e) Kosten für Fortbildungen: maximal 300,00 Euro pro Fortbildung
- f) Pauschale für angestellte Kindertagespflegepersonen in Betrieben in Höhe von monatlich 1.800,00 Euro pro Kind
- g) Mietzuschuss für Betreuung in anderen Räumlichkeiten oder in Betrieben in Höhe monatlich 80,00 Euro pro Kind, maximal bis zu 80% der Kaltmiete.

## § 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2023

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein**

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2023 folgende4. S atzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein:

## § 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein**

## Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	65,00
U2-Kinder GZ	72,00
Ü2-Kinder VV	66,50
Ü2-Kinder GZ	73,50
Schulkinder	74,50
flex. Schulkinder 2 Tage	29,80
flex. Schulkinder 3 Tage	44,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	28,00
Ü2-Kinder	27,00
Schulkinder	26,00

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, 13.12.2023

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

### **Bekanntmachung** **über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans**

Nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet U5701 "Südlich der Frankenthaler Straße" (U5701), in den Gemarkungen Friesenheim, Mundenheim und Ludwigshafen, jetzt Gemarkung Friesenheim am 20.12.2023 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigshafen - Rheinuferstraße 9 – Bürogebäude Walzmühle, Zugang über Parkdeck 1, 3. OG, Zimmer 311 – 67059 Ludwigshafen oder
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de)
- erhoben werden.

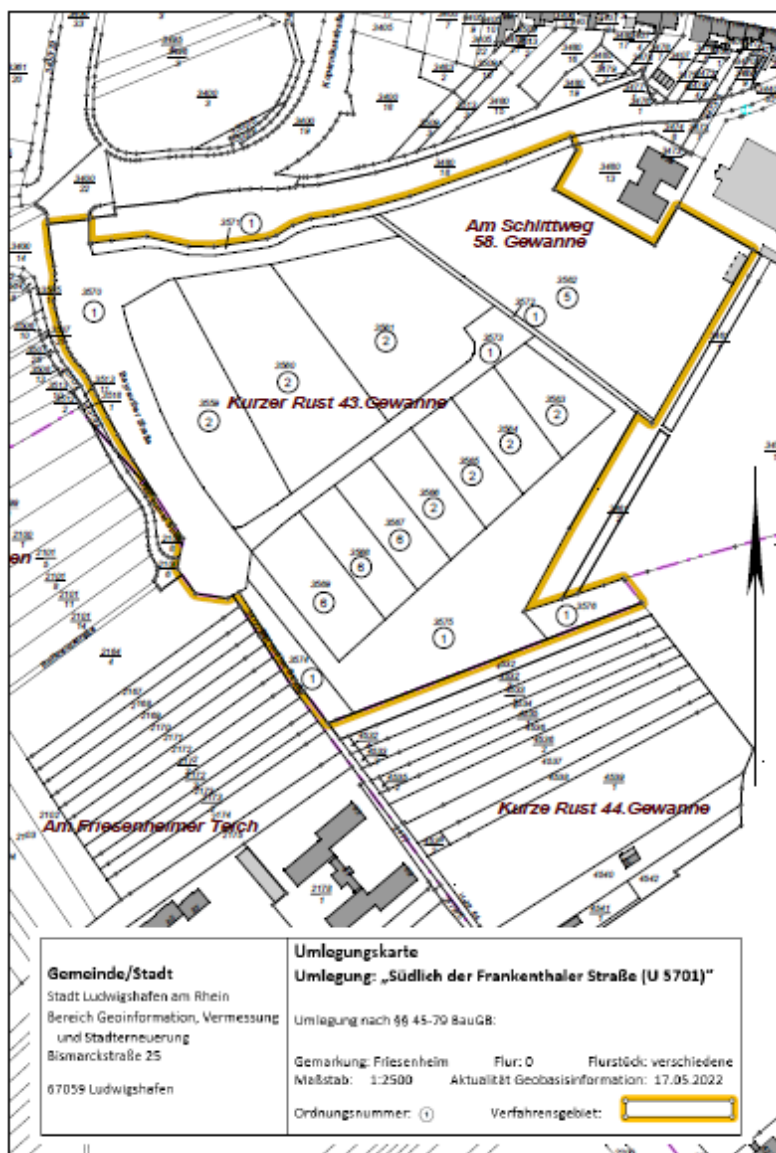
Ludwigshafen, den 20.12.2023

i.A.

gez.

Joachim Hillmus

vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses



**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.09.2022 zur wesentlichen Änderung der Neopor-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung und verfahrenstechnische Anpassungen.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 800, L 805, L 810, L 820, Anlagen-Nr. 30.02, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/39t.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 05.12.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 24.10.2022 zur wesentlichen Änderung der Bentazon-Fabrik.

Vorhaben: Überarbeitung Lagerbereich Tiefhof

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau W 029, Anlagen-Nr. 20.03, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/37.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 05.12.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 19.12.2022 zur wesentlichen Änderung der EDC-Fabrik.

Vorhaben: HAZOP-Maßnahmen in Chlorierkreis und EDC-Trocknung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 406, C 410, Anlagen-Nr. 28.01, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 05.12.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter



## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 15.03.2023 zur wesentlichen Änderung der Isoocten-Anlage.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau Q 245, Anlagen-Nr. 01.07, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/35.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 05.12.2023

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

# ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein

BBPIG 67 | 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein)

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Daher verstärken wir zwischen der Umspannanlage Bürstadt in Lampertheim und der Umspannanlage BASF in Ludwigshafen am Rhein das Stromnetz. Dazu erhöhen wir die Spannung auf dieser Leitung von 220 auf 380 Kilovolt. Das Projekt Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) ist als Vorhaben Nr. 67 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz verankert. Ziel ist es, die Übertragungskapazität in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erhöhen und damit die Versorgungssicherheit in der Region zu stärken. Gleichzeitig tragen wir dem erhöhten Strombedarf des Chemiekonzerns BASF Rechnung.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**JANUAR 2024 BIS MÄRZ 2024**

## Baugrunduntersuchungen

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik

ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen.

## Rammsondierungen (DPH):

Rammsondierungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 15 Zentimeter breite Sondenspitze bis in Tiefen von etwa 15 Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden keine Bodenproben entnommen. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 3 mal 2 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

**Rammkernbohrung (Rotationskernbohrung):** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 18 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 3 Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 40 Arbeitstagen (ca. 10 Wochen) abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 7 Tagen abgeschlossen.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma Baugrundberatung GmbH

## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.